

69. Ist in Preußen den Lehrern an staatlichen höheren Schulen diejenige Zeit auf die pensionsfähige Dienstzeit anzurechnen, während deren sie nach der Beendigung einer Hilfslehrertätigkeit an einem staatlichen Gymnasium ohne Beschäftigung zur Verfügung des Provinzialschulkollegiums gestanden haben?

III. Zivilsenat. Ur. v. 2. März 1915 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.)
w. A. Test.-Vollstr. (Kl.) Rep. III. 441/14.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Die im Laufe des Rechtsstreits verstorbene ursprüngliche Klägerin, die Witwe des Professors A., der bis zu seinem Tode Oberlehrer an einem staatlichen Gymnasium war, hat Klage auf Erhöhung ihres Witwengeldes erhoben, weil die pensionsfähige Dienstzeit ihres Mannes fälschlich auf 20 Jahre statt auf 24 Jahre berechnet sei; es müßten auch die von dem Beklagten abgesetzten Zeiträume hinzugerechnet werden, in denen ihr Mann nach Beendigung seines Ausbildungsjahrs entweder ohne Beschäftigung zur Verfügung des Provinzialschulkollegiums gestanden oder als Hilfslehrer weniger als zwölf Stunden wöchentlich unterrichtet habe.

Das Landgericht wies die Klage ab. Das Berufungsgericht dagegen verurteilte den Beklagten dem Antrage gemäß. Dieses Urteil wird von dem Beklagten nur zum Teil angefochten; daß die Zeiten, in denen Professor A. als Hilfslehrer weniger als zwölf Stunden wöchentlich unterrichtet habe, anzurechnen seien, wird von dem Beklagten anerkannt. Die Revision ist zurückgewiesen worden.

Gründe:

„Zur Entscheidung steht nur noch die Frage, ob auf die pensionsfähige Dienstzeit des Professors A. auch diejenige Zeit anzurechnen ist, während deren er nach seinem am 10. November 1886 erfolgten erstmaligen Austritt einer Hilfslehrertätigkeit bei einem staatlichen Gymnasium ohne Beschäftigung zur Verfügung des Provinzialschulkollegiums gestanden hat, d. i. die Zeit vom 11. April 1889 bis zum 10. August 1890. . . .

Die Annahme des Berufungsrichters, daß Professor A., wenn nicht schon früher, so doch jedenfalls am 10. November 1886 mit dem Beginne seiner Hilfslehrertätigkeit an einem staatlichen Gymnasium in den Staatsdienst getreten ist, steht im Einklange mit dem Urteile des erlernenden Senats vom 16. Januar 1914, RÖB. Bd. 84 S. 62 flg., auf dessen Gründe hiermit verwiesen wird. Dem Berufungsgericht ist aber auch darin beizupflichten, daß das damals begründete Beamtenverhältnis durch das Aufhören der Hilfslehrertätigkeit am 10. April 1889 nicht etwa sein Ende gefunden, sondern auch während der streitigen Zeit, bis zum Tode des (seit dem 11. August 1890 ständig im staatlichen Schuldienste tätigen) Pro-

fessors A. fortbestanden hat. Wie der erkennende Senat bereits in dem Urteile vom 6. Mai 1902 (RGZ. Bd. 51 S. 304 ffg.) — in Übereinstimmung mit mehreren Urteilen des IV. Zivilsenats (RGZ. Bd. 41 S. 112, Bd. 47 S. 287) — ausgesprochen und eingehend begründet hat, hat das durch den Eintritt in den Staatsdienst einmal begründete Beamtenverhältnis einen dauernden Bestand und wird nicht dadurch unterbrochen, daß der Staat von den Diensten des zu seiner Verfügung stehenden Beamten keinen Gebrauch macht. Es besteht vielmehr fort, bis es nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften oder der Anstellungsbedingungen förmlich gelöst wird. Diesen aus der Natur des Beamtenverhältnisses hergeleiteten Grundsatz hat der Vorderrichter zutreffend auf den gegebenen Fall angewendet, wenn auch, wie die Revision näher ausführt, das Verhältnis zwischen dem Provinzialschulkollegium und den zu seiner Verfügung stehenden, nicht beschäftigten Kandidaten in der hier fraglichen Zeit ein sehr lockeres gewesen ist. Die gegenteilige Auffassung der Revision, daß das durch die Einberufung eines Kandidaten als Hilfslehrer bei einer staatlichen höheren Schule begründete Staatsbeamtenverhältnis mit dem Aufhören der Hilfslehrertätigkeit endige und mit jeder neuen Einberufung von neuem ein Staatsbeamtenverhältnis begründet werde, ist mit dem obigen staatsrechtlichen Grundsatz unvereinbar.“